

Beitragsordnung des Jesteburger Schützenvereins von 1864 e.V.

§ 1

Mitgliedsbeitrag und Umlagen

- (1) Der Schützenverein erhebt einen Mitgliedsbeitrag und eine Königsumlage als Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres fällig. Zur Bezahlung des Jahresbeitrages wird dem Schützenverein eine Einzugsermächtigung / SEPA-Lastschriftverfahren erteilt. Bei Rechnungszahlern wird das gültige Briefporto mit in Rechnung gestellt. Alternativ kann der Mitgliedsbeitrag auch Quartalsweise bezahlt werden, Einzug in den ersten 2 Wochen des Quartals.
- (2) Der Jahresbeitrag ist ab dem Monat des Eintritts zu zahlen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird zur Abdeckung der Kosten für den gemeinnützigen Vereinszweck gem. § 2 der Satzung des Schützenvereins erhoben.

§2

Höhe des Mitgliederbeitrages und der Umlagen /Jahresbeitrag

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt für

Beitragsbezeichnung	Mitglieder- Beitrag	Allgemeine Umlage	Königs- Umlage	Jahres- Beitrag
Schützen/innen, Spielleute und Sportschützen/innen	124,00€		11,00€	135,00€
Kinder / Schüler / Jugendliche bis 18. Jahre	50,00€			50,00€
Ehepartner etc. (Zahlender Partner)	160,00 €		20,00 €	180,00 €
Familienbeitrag, Ehepartner m. Kindern bis 18. J	180,00 €		20,00 €	200,00 €
Junioren ab 18. Jahren	54,00 €		11,00 €	65,00 €
Ehrenmitglied	89,00 €		11,00 €	100,00 €
Umlage für nicht geleisteten Arbeitsdienst (mindestens 3 Std.) *		30,00€		

*= ab Vollendung des 70. Lebensjahr befreit.

Die Jahresbeiträge werden jährlich überprüft, danach wird die Höhe ggf. neu festgesetzt.

- (2) Zum Arbeitsdienst wird mit Terminangabe im Mitteilungsblatt „Zielscheibe“ oder durch die Kompanieführer, Gruppen-, Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter aufgerufen. Der/die Leiter/in des Arbeitsdienstes meldet die Teilnahme dem/der Schatzmeister/in.

Der Zusatzbeitrag für nicht geleisteten Arbeitsdienst ist im darauffolgenden Geschäftsjahr mit der ersten Beitragszahlung fällig.

(3) Wenn es die Entwicklung der Kosten erforderlich macht, ist der Vereinsvorstand berechtigt, den Mitgliedsbeitrag und die Umlage zu verändern. Dabei darf der festgesetzte Jahresbeitrag nicht überschritten werden.

§ 3

Schüler, Auszubildende, Studenten, Freiwilliges Soziales Jahr leistende

- (1) Schüler, Auszubildende, Studenten und Freiwilliges Soziales Jahr leistende Mitglieder zahlen nach Erreichen der Volljährigkeit bis zum vollendeten 27. Lebensjahr den ermäßigten Jahresbeitrag für Junioren oder bleiben im Familienbeitrag.
- (2) Mitglieder, die einer dieser Tätigkeiten nachgehen, müssen ihren Status jeweils zum 30.11. eines Jahres für das Folgejahr durch eine schriftliche Bescheinigung der Schule, des Ausbildungsbetriebs, der Hochschule oder der Dienststelle belegen.
- (3) Nach Abschluss oder Abbruch von Schule, Ausbildung, Studium oder Dienstzeit ist der Beitrag für Erwachsene zu bezahlen.
- (4) Berufstätige Abendschüler, Abendstudenten oder Fernstudenten, Teilnehmer an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen und Umschüler zahlen den Beitrag für Erwachsene.

§ 4

Beitragseinzug / Mahnungen

- (1) Für die erste Mahnung werden die Portokosten als Mahngebühr berechnet. Für jede weitere Mahnung werden zusätzlich 5,- € als Mahngebühr berechnet.
- (2) Kosten, die dem Verein dadurch entstehen, dass Beiträge, Umlagen oder Gebühren nicht abgebucht werden konnten (z.B. Gebühren für Rücklastschriften), trägt das Mitglied.

§ 5

Ausnahmen

Ausnahmen, Ermäßigungen oder Erlass können vom Vereinsvorstand bei besonderen Gründen durch einstimmigen Beschluss vorgenommen werden.

§ 6

Versicherungsbeiträge

Für die Einlagerung von privaten Waffen in dem Vereinstresor oder der Waffenkammer, wird ein Versicherungsbeitrag erhoben. Der Versicherungsbeitrag beträgt 25,00 € pro Jahr. Er wird mit dem Jahresbeitrag eingezogen.

§ 7

Inkrafttreten

Die vorliegende Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.11.2019 beschlossen. Die Beitragsordnung tritt zum Folgejahr in Kraft.